

- öffentliche -

BESCHLUSSVORLAGE
für die **Gemeindevertretung**
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

TOP	Vereinbarung mit der Gemeinde Schönefeld zum Bau eines Radwegs in der Gemarkung Groß Ziethen, zwischen Kleinziethener Straße und B 96
------------	--

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ergebnis
30.03.2023	Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt, mit der Gemeinde Schönefeld eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit abzuschließen.

Inhalt ist die Befugnis der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, einen Radweg auf dem Grundstück Gemarkung Groß Ziethen, Flur 7, Flurstück 290, Länge ca. 90 m, zu errichten und zu unterhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Kosten für Planung, Bau und Unterhaltung zu ermitteln und einen weiteren Beschluss der Gemeindevertretung über das Projekt einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen

Kostenträger:
Kostenstelle:
Investitionsnummer:

Kostenträgerbezeichnung:
Kostenstellenbezeichnung:
Investitionsbezeichnung:

Haushaltsjahr:	2022	2023	2024	2025
Auszahlungen/Aufwendungen:				
Einzahlungen/Erträge:				
Abschreibung:				
Folgekosten:				

Begründung

Mit der Vereinbarung erhält die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Befugnis, einen Radweg, der auf dem Gebiet der Gemeinde Schönefeld geplant ist, jedoch der Erhöhung der Verkehrssicherheit und des Fahrkomforts für Radfahrer in Blankenfelde-Mahlow dient, zu verwirklichen. Dies bedeutet zugleich die Umsetzung des Fraktionsantrags 19/2021 (vgl. Protokoll Bauausschuss 6.1.2022)

Der Lückenschluss Kleinziethener Straße – B 96 (fahrbahnparalleler Radweg Westseite) ermöglicht es, die für den Radverkehr kaum geeignete Straße „Im roten Dudel“ zu umfahren. Gleichzeitig werden die Fußgänger entlastet, weil Nutzungskonflikte mit Radfahrern entfallen. Der neue Radweg ist ca. 90 m lang. Das Flurstück 290 der Flur 7 von Groß Ziethen, Eigentum der Gemeinde Schönefeld, reicht mit ca. 14 m Breite für das Vorhaben in jedem Fall aus.

Dafür wollen die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow und Schönefeld eine sog. **delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung** abschließen und die Zuständigkeiten durch die Übertragung der Aufgaben der Gemeinde Schönefeld auf die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow regeln.

Die Übertragung der Aufgaben erfolgt auf der Grundlage der § 3 Abs. 4 und 5, § 9 a Abs. 1 S. 3 und § 46 Abs. 2 lit. c und d Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) sowie des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Die wesentlichen Regelungen sind nachfolgend zusammengefasst, wobei die Gemeinden mit GBM und GSF abgekürzt sind.

1. Übertragung der Aufgabe Bau und Unterhaltung einer Radwegverbindung zwischen der Kleinziethener Straße im Gemeindeteil Roter Dudel, Ortsteil Mahlow, und dem Radweg parallel zur B 96, im vollem Umfang auf die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Delegation).
2. GBM trägt auch die Kosten von Bau und Unterhaltung einer Beleuchtung, soweit diese Teileinrichtung gewünscht ist.
3. GBM übernimmt die Verkehrssicherungspflicht ab Baubeginn.
4. Die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen und bestehende Satzungen und Verordnungen anzuwenden, ist eingeschlossen. Vor dem Inkraftsetzen ist das Einvernehmen der GSF einzuholen.
5. Straßenbegleitgrün wird Aufgabe GBM.
6. Die Aufgabe wird in den Räumlichkeiten GBM erfüllt. Sach- oder Finanzmittel, Räume oder Personal der GSF werden nicht in Anspruch genommen. Die Übernahme schließt die Bearbeitung von maßnahmebezogenen Anregungen, Beschwerden und Forderungen aus der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange ein.
7. GBM setzt nur eigenes Fachpersonal ein und übernimmt alle Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe.

8. Kündigungsmöglichkeit zum 31.12. mit 12 Monaten Frist. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners und der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

9. Abschluss, Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.

10. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird.

11. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der beiden Kommunalaufsichtsbehörden.

12. Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

Die Planungs-, Bau- und Unterhaltungskosten werden zum Gegenstand einer weiteren Beschlussvorlage gemacht.

Mitzeichnungen

Hauptamt _____

Kämmerei _____

Kommunalservice _____

Gemeindeplanungsamt _____

_____ Bürgermeister

Anlagen Entwurf Vereinbarung
Lageplan mit Hervorhebung Flurstück 290